

Strallegg, am 22.06.2023

Gegenstand: Flächenwidmungsplanänderung, Verfahrensfall: 4.09

Kundmachung zur schriftlichen Anhörung

Gemäß § 39 Abs. 1 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. 49/2010, i.d.F. LGBl. 84/2022, wird um Durchführung eines Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens angesucht.

Die Nutzung der GST-NR: 674/3 (alt 674/1 tw), KG 68029 Strallegg, wird geändert
von Freiland (LF)
in Bauland der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ (WA)
mit einer Bebauungsdichte (BBD) von 0,2 - 0,8

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Strallegg, Periode 4.0, wird durch diese Verordnung ergänzt bzw. für diesen Bereich ersetzt.

Daher sind die betroffenen Grundeigentümer zu informieren (§ 39 Abs. 1 STROG 2010, LGBl. 49/2010, i.d.F. LGBl. 84/2022).

Der Beilage können Sie die beabsichtigte Flächenwidmungsplanänderung entnehmen. Nähere Informationen und Auskünfte können Sie im Gemeindeamt Strallegg, durch die Bürgermeisterin, Frau Anita Feiner erhalten.

Sie werden ersucht, das beiliegende Formular bis spätestens am **06.07.2023** (schriftlicher Anhörungszeitraum: von 22.06.2023 bis 06.07.2023) im Gemeindeamt abzugeben.

Sollten Sie einen Einwand haben, muss eine ausführliche Begründung angeführt werden.

Hinweis:

Langt kein Formular in der Gemeinde Strallegg ein, wird der Flächenwidmungsplan-Änderung Ihrerseits ohne Einwand zugestimmt.

Dieses Anhörungsverfahren ist nicht nur lt. Raumordnungsgesetz zwingend vorgeschrieben, es dient auch einer demokratischen Entscheidungsfindung über die künftige bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Strallegg.

Nehmen Sie daher bitte die Möglichkeit einer fristgerechten Rückäußerung wahr!

Beilagen:

Antwortformular

Flächenwidmungsplan-Ausschnitte IST/SOLL



Für den Gemeinderat
die Bürgermeisterin
Anita Feiner:

Absender:

NAME:	
ADRESSE:	
TEL. NR.:	
GSTK. NR.:	
KG:	

An den Gemeinderat
der Gemeinde Strallegg
Strallegg 100
8192 Strallegg

Ich bin mit der beabsichtigten Änderung

EINVERSTANDEN

NICHT EINVERSTANDEN

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

und begründe dies wie folgt:

(nur erforderlich, wenn Sie mit der beabsichtigten Flächenwidmungsplanänderung nicht einverstanden sind!)

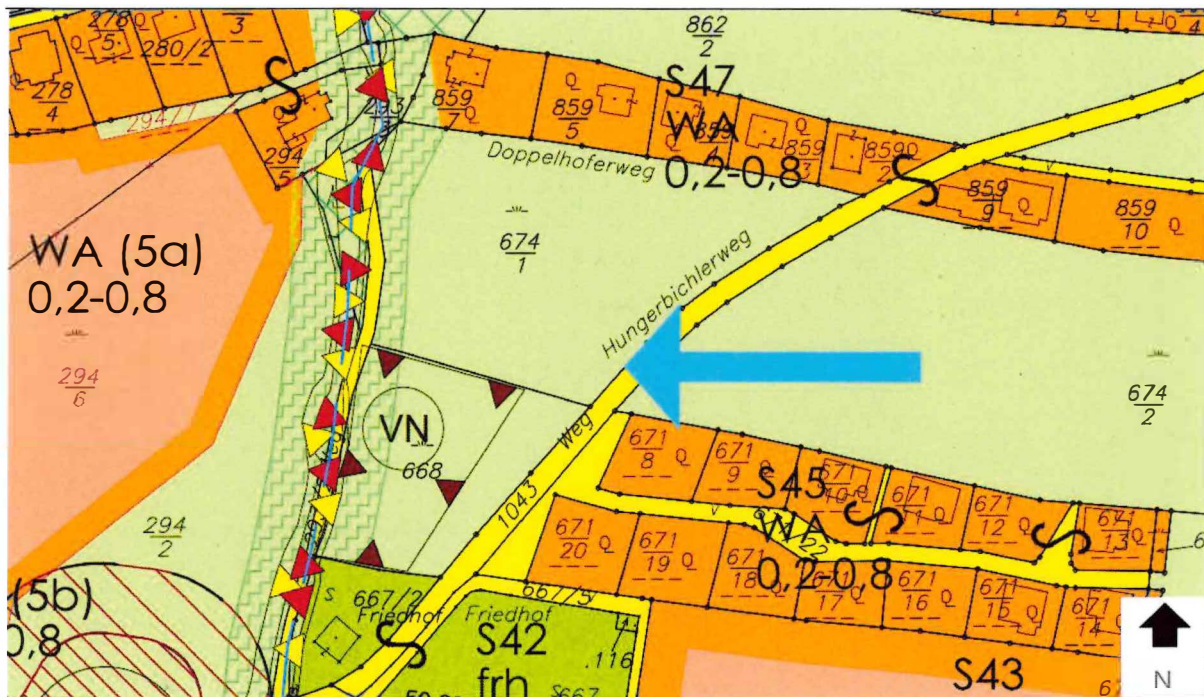
(DATUM)

(UNTERSCHRIFT)

AUSSCHNITT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES,

Periode 4.0

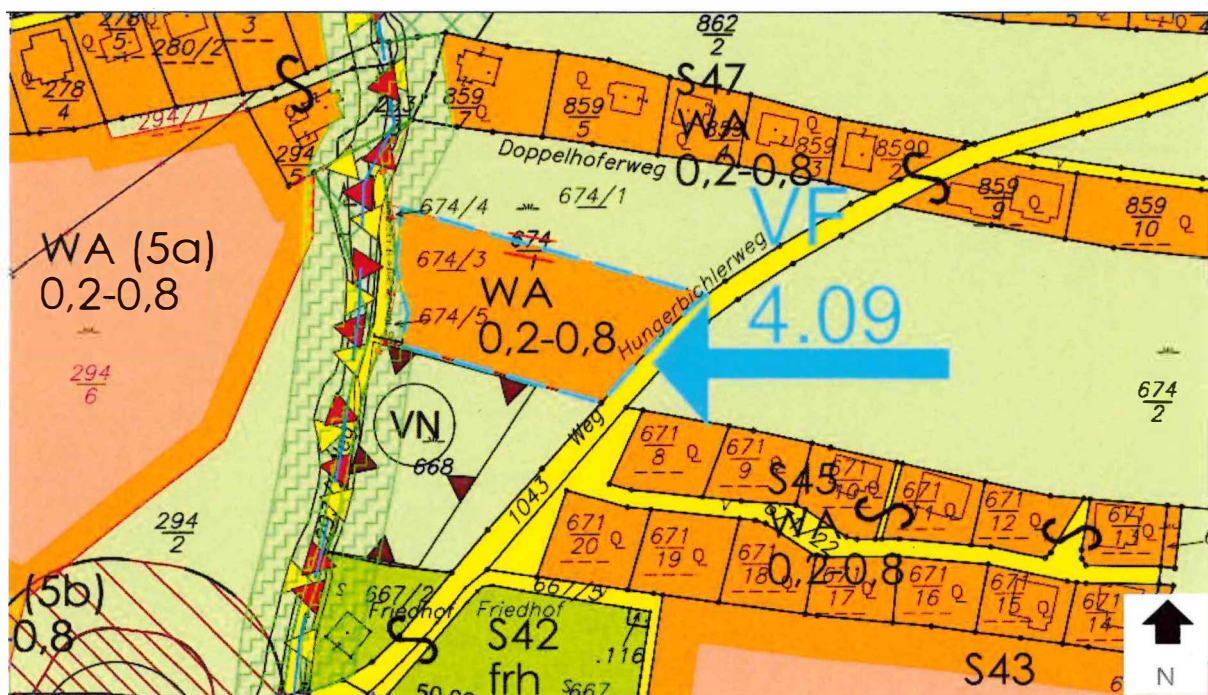
IST



AUSSCHNITT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES,

VF: 4.09

SOLL



ERLÄUTERUNGEN

Der detailliertere Änderungsinhalt liegt bis zum 06.07.2023 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Hievon werden verständigt:

1. (Der Antragsteller¹):
2. (Der Grundeigentümer, sofern nicht mit Antragsteller identisch¹):
3. (Anrainer/Nachbarn¹): im 30m Bereich
4. (Der bzw. die Sachverständige/n):
Heigl Consulting ZT GmbH, Hugo-Wolf-Gasse 7, 8010 Graz
5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7,
8010 Graz
6. Baubezirksleitung Oststeiermark, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg

.....
.....

Für den Gemeinderat
die Bürgermeisterin

Anita Feiner:²



angeschlagen am: 22.06.2023

abgenommen am:

- 1) Die Kundmachung ist jeweils gegen datierte Empfangsbestätigung (Zustellnachweis) zuzustellen.
- 2) Der Inhalt dieser Kundmachung ist ortsüblich zu verlautbaren, als auch jedem der Beteiligten ein Kundmachungsexemplar **persönlich, nachweislich und rechtzeitig** (also ca. 8 bis 14 Tage vorher) zuzustellen (vgl. § 41 AVG, 1991 i.d.g.F.). Des Weiteren ist eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und erst am Tage der Verhandlung wieder abzunehmen! Diese Kundmachung ist mit einem Vermerk über den Tag des Anschlages und der Abnahme zu versehen und dem bezughabenden Akte anzuschließen, die zur Einsicht in der Gemeindekanzlei aufgelegenen und für den Gemeindeakt bestimmten Pläne und Unterlagen haben je einen Vermerk über die erfolgte Auflage während der Amtsstunden, als auch über das Vorliegen bei der Ortsverhandlung (Sichtvermerk), zu erhalten.